

herzo



STADT  
HERZOGENAURACH

## **Zusammenfassende Erklärung**

ZUR

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“**

Stadt Herzogenaurach  
Amt für Planung, Natur und Umwelt

**9. Oktober 2019**

# Inhaltsverzeichnis

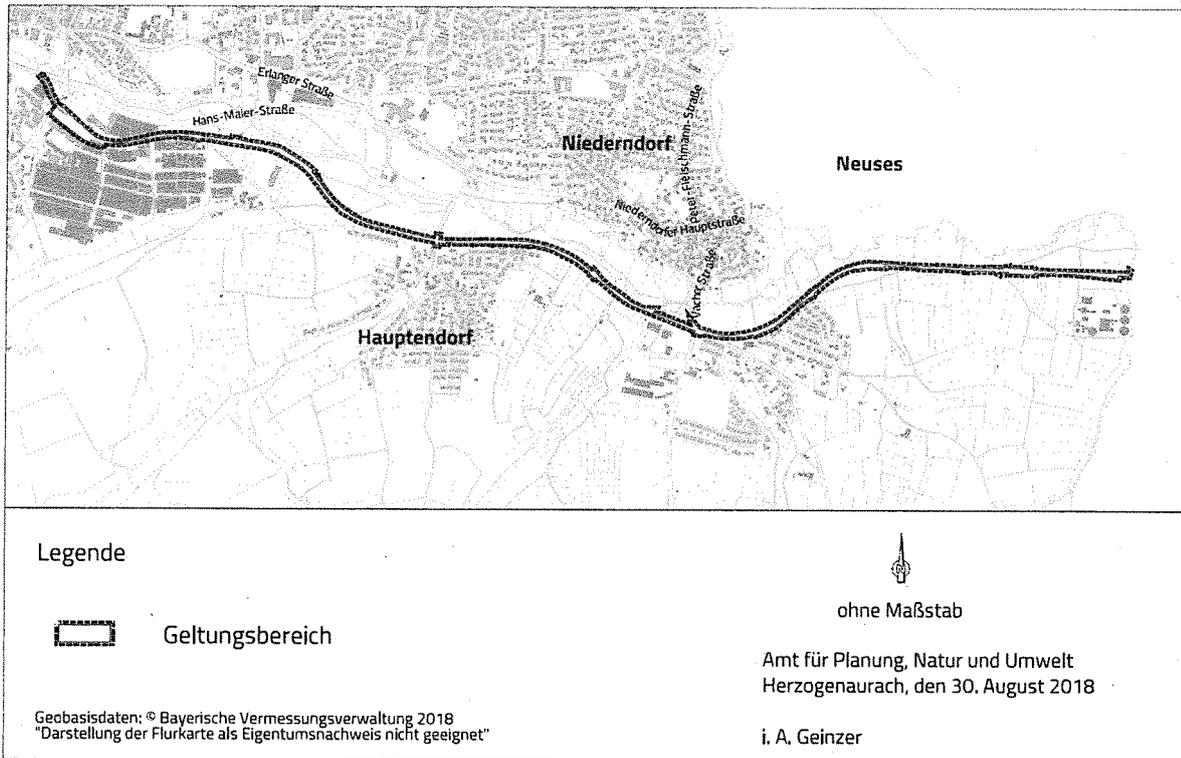
1. LAGE DES PLANGEBIETES .....	3
2. ZIEL UND ZWECK .....	3
3. VERFAHRENSABLAUF .....	5
4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE .....	6
5. ABWÄGUNGSVORGANG .....	6

# 1. Lage des Plangebietes

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ umfasst die stillgelegte Trasse der Bahnlinie „Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ auf Herzogenauracher Stadtgebiet und erstreckt sich vom östlichen Stadtgebiet Herzogenaurach (Höhe neue Kläranlage) von Bahn-km 4,757 bis zur Straße „Am Buck“ (Bahnhof), Bahn-km 8,855. Die Darstellung erfolgt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich als „Bahnanlage – Bestand“. Der weitere Verlauf in westl. Verlängerung mit Anschluss an die Schießhausstraße bzw. Hans-Maier-Straße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Bahnanlagen – geplant“ dargestellt.

Mit einer Trassenlänge von ca. 4,1 km weist der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 5,1 ha auf. Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtslageplan: Verlauf der Bahntrasse



# 2. Ziel und Zweck

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB).

Bedingt durch das anstehende Planfeststellungsverfahren zur Ortsumfahrung Niederndorf - Neuses wurde eine Herausnahme der Bahntrasse im Überlagerungsbereich mit der künftigen Ortsumfahrung zwingend erforderlich. Entsprechend der künftigen Nutzung wird dieser Teilschnitt der Bahntrasse nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche („Straßenverkehrsfläche“) dargestellt.

Um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorzubereiten, ist es nicht zielführend, die westlich dieses Änderungsbereichs gelegene Trassendarstellung unverändert als „Bahnlinie“ beizubehalten. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit, folgende weitere Änderungen hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzung vorzunehmen.

- Erweiterung der Darstellung „Straßenverkehrsfläche“ bis zum westlichen Ende der Galgenhofer Straße
- Darstellung des Trassenverlaufs im Anschluss an das Werksgelände der Firma Schaeffler als „Gewerbegebiet“
- Einbeziehung der als „Bahnanlage – geplant“ dargestellten westl. Verlängerung ab Endhaltepunkt mit Anschluss an die Schießhaus- bzw. Hans-Maier-Straße in das bestehende „Gewerbegebiet“
- Darstellung der Bahnanlage von Osten kommend bis zu Bahn-km 7,7 als „nachrichtliche Übernahme“

Die künftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan sichern die planungsrechtliche Zulässigkeit anstehender städtebaulicher Projekte. Zudem kann die Stadt Herzogenaurach als Grundstückseigentümer der ehemaligen Bahnflächen entscheidend auf die städtebauliche Planung, deren Entwicklung und Umsetzung Einfluss nehmen.

Dies betrifft z. B. die bestehenden Planungsabsichten der Stadt Herzogenaurach bzw. des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn zur Realisierung der künftigen Stadt-Umland-Bahn sowohl die Trassenführung als auch die Standortsicherung für eine entsprechende Wendeanlage betreffend. Mit den geänderten Darstellungen z. B. als „Straßenverkehrsfläche“, „Gewerbegebiet“ können mögliche künftige Widersprüche zu den Flächennutzungsplandarstellungen ausgeräumt werden und dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird Rechnung getragen.

Eine genauere Darstellung der künftigen Flächennutzung in diesem Zusammenhang ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da die Planungen zur Stadt-Umland-Bahn noch nicht abgeschlossen sind und das erforderliche Raumordnungsverfahren sowie das sich anschließende Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren noch durchzuführen ist.

### 3. Verfahrensablauf

#### Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26. September 2018 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 4. Oktober 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis einschließlich 26. Oktober 2018 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 4. Oktober 2018.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 eingeleitet und bis zum 2. November 2018 befristet.

#### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 15. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 4. April 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

#### Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bis zum 17. Mai 2019 abzugeben.

#### Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ in der Fassung vom 25. Juni 2019 einschließlich Begründung festgestellt.

#### Genehmigung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Nr.

\_\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

## 4. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere keine Verlärmung in Naherholungsflächen oder Zerstörung von Natur- und Landschaftsräumen oder Beeinträchtigungen angrenzender Wohnbauflächen verbunden. Eine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Herausnahme der Fläche der Talraumtrasse verfügt über keine bis geringe besondere Bedeutung für die Schutzgüter

- Tiere / Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Mensch
- Kulturgüter.

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen und dem Erhalt der Gehölzstrukturen und Schutzgebiete nicht betroffen. Auf die Umweltbelange „Boden“ und „Wasser“ ist bei evtl. zusätzlicher Bebauung eine negative Auswirkung nicht auszuschließen. Aufgrund der aber bereits zum heutigen Zeitpunkt hohen Versiegelung dieser Flächen und einer nur punktuell vorhandenen Begrünung der vorhandenen Freiflächen können diese Auswirkungen als allenfalls „gering“ eingestuft werden.

## 5. Abwägungsvorgang

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während des Auslegungszeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 26. Oktober 2018 gingen keine Stellungnahmen ein.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28. Februar 2019 behandelt.

- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Der Hinweis, dass die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ im Flächennutzungsplan einer ergebnisoffenen Prüfung alternativer Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potenziellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach nicht entgegenstehen darf, wurde zur Kenntnis genommen. Unabhängig der städtischen Bauleitplanung ist dies grundsätzlich möglich.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hinweise zur Thematik „Immissionsschutz“ und zu formellen Anforderungen wurden zur Kenntnis genommen und führten zu redaktionellen Anpassungen auf dem Planblatt und in der Begründung.

- Bayernwerk Netz GmbH

Die Hinweise und Informationen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen wurden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Verfahrensunterlagen war damit nicht verbunden.

- Deutsche Bahn AG

Die Hinweise auf Planungshoheiten und Zuständigkeiten für die Eisenbahnbetriebsanlagen wurden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Verfahrensunterlagen war damit nicht verbunden.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. KG Höchstadt-Herzogenaurach

Aus Sicht des Bund Naturschutz Bayern e.V. Höchstadt-Herzogenaurach sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch erforderlich. Diese Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und zum Erfordernis der städtischen Planung wurde auf die detaillierten Begründungstexte verwiesen.

- Stadt Erlangen

Dem Hinweis auf Prüfung zur Verschiebung des Endpunktes „Bahnanlage“ Richtung Westen wurde nicht entsprochen, da der westliche Endpunkt der künftigen Darstellung „Bahnanlage“ (Bahn-km 7,7) dem Anfangspunkt des im Jahr 2017 vom Eisenbahnbundesamt freigestellten Abschnitts zw. Bahn-km 7,7 und Bahn-km 8,1 entspricht und die im Flächennutzungsplan angrenzende Darstellung (Straßenverkehrsfläche) keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Schienenverkehrsmittel darstellt.

#### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

- Öffentlichkeit Nr. 1

Die Öffentlichkeit Nr. 1 sieht keinen zwingenden Grund den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan aufzuheben. Diese Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und zum Erfordernis der städtischen Planung wurde auf die detaillierten Begründungstexte verwiesen.

- Öffentlichkeit Nr. 2

Die Stellungnahme der Öffentlichkeit Nr. 2 thematisiert Bedenken zu Fuß- und Radwegen, zu einer zeitlichen Befristung der Eisenbahnanlage, zur Darstellung des Gewerbegebietes und zu vermehrter Lärmbelästigung durch Verkehrszunahmen. Diese Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Einschränkungen an den bestehenden öffentlichen Fuß- und Radwegen sind mit der Flächennutzungsplanänderung nicht verbunden, zum Erfordernis der städtischen Planung wurde auf die detaillierten Begründungstexte verwiesen. Die Abwägung führte wei-

terhin aus, dass die Vorgaben der Baunutzungsverordnung und sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften zu beachten sind und dass evtl. erforderliche ergänzende Überprüfungen von Umwelt- und sonstigen Auswirkungen auf Grundlage konkretisierender Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen werden.

#### Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Die Hinweise zu formellen Anforderungen zum Umweltbericht und zur Thematik „Artenschutz“ wurden zur Kenntnis genommen und führten zu redaktionellen Ergänzungen.

Auf die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen sowie die Festlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde hingewiesen.

Der Hinweis zur Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes und der Technischen Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wurde zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes ist bereits im Verfahren erfolgt, die technische Aufsichtsbehörde hingegen ist ausschließlich zuständig für Straßenbahnen und U-Bahnen, eine Stellungnahme ist somit nicht erforderlich.

- Bayernwerk Netz GmbH

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Aus Sicht des Bund Naturschutz Bayern e.V. Höchstadt-Herzogenaurach ist die Änderung des Flächennutzungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch erforderlich. Die Stellungnahme führt u. a. aus, dass das Bauleitplanverfahren erst mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumfahrung und nach Abschluss der Alternativprüfung des Raumordnungsverfahrens für die StUB erfolgen soll. In der Abwägung wird auf die detaillierte Begründung zum jetzigen Planerfordernis verwiesen. Mit den ergänzenden Aussagen zu den tabellarischen Darstellungen der Umweltbelange wird einem entsprechenden Hinweis des Bund Naturschutzes Rechnung getragen. Eine Beeinträchtigung der Frischluftbahn in Folge der Umwidmung von Bahnanlage in Gewerbegebiet durch Gebäude in beträchtlicher Höhe ist nicht gegeben. Der vorbereitende Bauleitplan stellt lediglich bestehende und geplante Flächennutzungen dar, konkrete Höhenfestlegungen erfolgen auf dieser Ebene nicht.

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Bauleitplanverfahren gesondert beteiligt.

- Stadt Erlangen

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 22. November 2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

Ferner wurde ergänzend angeregt, den geplanten Verlauf der Umgehung Niederndorf / Neuses in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt, da die Zulässigkeit und der genaue Verlauf der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses planungsrechtlich über ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gesichert werden. Eine Darstellung der geplanten Trasse im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich bzw. erfolgt erst nach Verfahrensabschluss.

- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 13. November 2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

Stadt Herzogenaurach  
Herzogenaurach, den 9. Oktober 2019  
i.A.

*S. Strater*

Susanne Strater  
Amt für Planung, Natur und Umwelt